



# Gemeinde **Glanegg**

Bezirk Feldkirchen in Ktn., 9555 Glanegg, Glanegg 20

Telefon 04277/2276, Telefax 04277/2276-16

Internet: [www.glanegg.gv.at](http://www.glanegg.gv.at), e-mail: [glanegg@ktn.gde.at](mailto:glanegg@ktn.gde.at)

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 23.05.2022,

Zl.: 004-1/2022-2, mit welcher die **Tarifordnung für die ganztägige**

**Schulform (getrennte Abfolge)** festgelegt werden.

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG; BGBl.Nr. 242/1962, idgF, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetz – K-SchG; LGBl Nr 58/2000, idgF, wird verordnet:

### § 1

#### Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform an der Volksschule Glanegg ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr und bei Bedarf bis 18.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

### § 2

#### An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen und ist spätestens drei Wochen vor Ende des Semesters schriftlich bekanntzugeben.

### § 3

#### Berechnung des Kostenbeitrages

1. Die Elternbeiträge sind kostendeckend zu berechnen.
2. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung etc. sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

### § 4

#### Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.

2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform wird festgesetzt mit
  - a. Betreuung an 5 Tagen – 97 Euro  
(ohne Verpflegung),
  - b. Betreuung an 4 Tagen – 97 Euro  
(ohne Verpflegung),
  - c. Betreuung an 3 Tagen – 60 Euro  
(ohne Verpflegung),
  - d. Betreuung an 2 Tagen – 45 Euro  
(ohne Verpflegung),
  - e. Betreuung an 1 Tag – 45 Euro  
(ohne Verpflegung),
4. Der Kostenbeitrag ist im Voraus monatlich zu entrichten und wird mittels Bankeinzug durch die BÜM gemeinnützigen Betreuungs- GmbH, Brauhausgasse 23, 9300 St. Veit an der Glan, eingehoben.
5. Gemäß § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), idgF, sollte auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und der Unterhaltspflichtigen Bedacht genommen werden (entsprechende Ansuchen und Anträge sind beim Gemeindeamt Glanegg einzubringen und es gilt hier das Sozialhilfegesetz).

## § 5

### Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag/ Verpflegung:  
Der Essensbeitrag wird je konsumierter bzw. bestellter Mahlzeit im Nachhinein verrechnet.
2. Materialbeitrag:  
Der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag pro Schuljahr und pro Kind beträgt für die fünf, vier und drei Tagesbetreuung 20,00 Euro und für die zwei und ein Tagesbetreuung 10,00 Euro.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2022 in Kraft und tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 20.12.2016, Zl.: 004-1/2016-3, außer Kraft.

Gemeinde Glanegg, am  
24.05.2022

**Der Bürgermeister  
Arnold Pacher**



Angeschlagen am: 24.5.2022

Abgenommen am: 08.06.2022